

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 12. Oktober 2023

Nr. 19

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.09.2023 Nr. RUF-12-1444.03-3-2-41 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt .. 125

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 27.09.2023 Nr. 24-8321.2-1-15 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 18.10.2023 ..... 130

Bek vom 02.10.2023 Nr. 24-8321.1-1-16 über die Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 27.10.2023 ..... 130

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 131

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt

Bekanntmachung vom 21.09.2023 Nr. RUF-12-1444.03.3-2-41

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt hat in ihrer Sitzung am 15.05.2023, der Kreistag des Landkreises Haßberge in seiner Sitzung am 17.07.2023 und der Stadtrat der Stadt Haßfurt in seiner Sitzung am 26.06.2023, die Neufassung der Verbandssatzung und die damit verbundene Änderung der Verbandsaufgabe beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 31.07.2023 Nr. RUF-12-1444.03-3-2-39 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Neufassung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.09.2023

Regierung von Unterfranken

Graber

Leitende Regierungsdirektorin

##### II.

#### Neufassung

#### der Satzung

#### des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt

Stand: 01.08.2023

(Vorbemerkung: Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für beide Geschlechter.)

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schulzentrum Haßfurt“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haßfurt.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich sind:

der Landkreis Haßberge  
die Stadt Haßfurt

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen eines Schulzentrums für

- einen Teil der Grundschule Haßfurt an der Dr.-Neukam-Straße in Haßfurt
- eine Mittelschule
- eine Realschule
- ein Gymnasium

die erforderlichen Schulanlagen einschl. der gedeckten und ungedeckten Sportstätten für den Landkreis Haßberge (hinsichtlich Realschule und Gymnasium) bzw. für die Stadt Haßfurt (hinsichtlich Grund- und Mittelschule) zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Zweckverband kann zudem schulbegleitende Einrichtungen erstellen und betreiben. Dies gilt insbesondere für

- a) Einrichtungen und Maßnahmen zur ergänzenden Förderung der schulischen und sozialen Leistungen von Kindern und Jugendlichen
- b) besondere Einrichtungen und Maßnahmen der Schulsozialarbeit und der pädagogischen Betreuung
- c) Einrichtungen und Maßnahmen der auf das Schulumfeld bezogenen Freizeitgestaltung

- d) Einrichtungen, die dem Aufenthalt, der Verpflegung und der Betreuung während des ganzen Tages dienen
- (3) In diesem Zusammenhang obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben:
1. die gesamten Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sowie notwendig werdende Erweiterungen bzw. Änderungen an ihnen vorzunehmen
  2. hinsichtlich Gymnasium, Realschule und Mittelschule nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen über die Schulfinanzierung den Schulaufwand zu tragen
  3. hinsichtlich der Grundschule die Schulanlage auszustatten und den Hausdienst vorzuhalten.
- Die Regelungen in Ziffer 3.2 gelten mit Ausnahme der Aufwendungen für
- a) notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg,
  - b) die Schülerunfallversicherung
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe im Rahmen des Schulzentrums das Bibliotheks- und Informationszentrum (BIZ) zu betreiben als
- Schüler- und Lehrerbücherei
  - Bücherei für die Stadt Haßfurt
  - Bücherei für den Landkreis Haßberge
- (5) Der Zweckverband hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Aufgabe, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt entsprechende Räumlichkeiten zum Betrieb des Technologietransferzentrums als Außenstelle in Haßfurt zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (7) Soweit es der Erfüllung der o. g. Aufgaben entspricht, kann der Zweckverband Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen Rechtspersonen eingehen und wirtschaftliche Unternehmen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen gründen und unterhalten.

#### § 4

##### Verbandstreue

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

#### § 6

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- Soweit sie Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben.
- Für die Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen über Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entspre-

chend. Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung der Entschädigung eine entsprechende Satzung.

- (2) Kreisräte bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat/die Verbandsrätin bestellt.

#### § 7

##### Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Haßberge. Er vertritt den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Haßfurt ist sein Stellvertreter in der Verbandsführung. Er vertritt die Stadt in der Verbandsversammlung.

Im Falle der Verhinderung tritt zur Wahrung des Stimmrechts an die Stelle des Landrates bzw. des Bürgermeisters jeweils einer der Stellvertreter im Hauptamt. Alternativ dazu kann für den Fall der Verhinderung zur Wahrung des Stimmrechts den Landrat ein hierzu bestelltes Mitglied des Kreistages bzw. den Bürgermeister ein hierzu berufenes Mitglied des Stadtrates vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das älteste in der Sitzung anwesende Mitglied der Verbandsversammlung.
- (4) In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied 6 weitere Verbandsräte. Sie werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte bestellt. Von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder werden ferner für jeden Verbandsrat für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter bestellt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und jeder Verbandsrat haben jeweils eine Stimme. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung übernehmen.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- bzw. Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Im Übrigen verliert ein Verbandsrat sein Amt in dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. in den Stadtrat verliert.

#### § 8

##### Ladung, Beschlüsse und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Schulleiter, und die Leitung des Bibliotheks- und Informationszentrums an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende kann nach Beschluss der Verbandsversammlung weitere beratende Mitglieder zur Sitzung zulassen.

- (3) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die Ladung und andere Maßgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 9

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten des Zweckverbands Schulzentrum Haßfurt zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
  - Beschluss über Namen, Sitz und räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes
  - Beschluss über die Errichtung, die Erweiterung und die Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
  - Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung
  - Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen und Verordnungen, die Verbandszwecke betreffen
  - Beschluss über die Haushaltssatzung, über Nachtrags- haushaltssatzungen, über Einwendungen gegen diese und über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
  - Feststellung und Anerkennung des Jahresabschlusses
  - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
  - Beschluss über Vergaben, den Abschluss von Darlehens- verträgen und alle anderen Rechtsgeschäfte, die Erteilung von Planungsaufträgen für die bauliche Errichtung und die spätere Erweiterung oder Veränderung der Anlagen soweit nicht
    - dem Verbandsvorsitzenden die Befugnis erteilt ist oder
    - eine Angelegenheit dem laufenden Geschäftsgang unterliegt
  - Ernennung von Beamten, Abordnung oder Versetzung zu anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung
  - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden die Befugnis zukommt
  - Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung seines Vorsitzenden und des Stellvertreters (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
  - Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung.
- (3) Beschlüsse über die in Abs. 2 Buchstaben a, b, d und n genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussvorschläge zur Behandlung zu diesen Sachverhalten sind den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

## § 10

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister obliegen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung eigens übertragen sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes (z.B. Dienstabweisungen, Hausordnungen, Arbeitszeitregelungen).
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Verträge abzuschließen und sonstige privat-rechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtshandlungen vorzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

### Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung obliegt dem Landratsamt Haßberge, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter. Die dem Landkreis Haßberge entstehenden Personal- und Sachaufwendungen sind diesem zu erstatten.

## § 12

### Allgemeines

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Definition des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf errechnet sich aus dem Saldo von Einnahmen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit und aus dem Saldo von Aufwendungen und Erträgen.
- (2) Auszahlungen für Investitionstätigkeit:
- Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit sind die Auszahlungen für die Baugrundstücke, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Bauwerk, die Ausstattung und das immaterielle Vermögen.
  - Die Auszahlungen für die Baugrundstücke sind die Kosten der Erschließung (im Sinne des § 127 BauGB) insbesondere die Beiträge zur Versorgung mit Elektrizität, Heizung/Heizstoffen, Wasser/Abwasser für den Daten- und Kommunikationsverkehr und Mittel der Informationstechnologie sowie die Behandlung von Wertstoffen/ Abfall. Ferner gehören dazu die Auszahlungen für Leitungs- und Übertragungswege sowie dienende Einrichtungen für die vorgenannten Zwecke. Der Wert der Baugrundstücke und die Erwerbskosten bleiben grundsätzlich beim Finanzbedarf außer Ansatz.
  - Baukostenauszahlungen sind die Auszahlungen für die

Gebäude mit technischen Anlagen, die Auszahlungen für die Außenanlagen und die Baunebenkosten. Davon abzugrenzen sind die Auszahlungen für besondere Betriebseinrichtungen sowie die Auszahlungen für Gerät und sonstige Wirtschaftseinrichtungen.

4. Auszahlungen für Ausstattung sind die Auszahlungen aller zum Betrieb der Einrichtungen des Zweckverbandes erforderlichen Gegenstände des beweglichen Vermögens, soweit sie nicht zu den Baukostenauszahlungen zählen.

(3) Laufende ordentliche und außerordentliche Aufwendungen

Laufende Aufwendungen sind die Aufwendungen, die zur Bewirtschaftung der Gebäude und zum Betrieb der Einrichtungen des Zweckverbandes laufend entstehen; ausgenommen ist der Aufwand, der durch den Staat oder Dritte unmittelbar getragen wird. Laufende Aufwendungen sind im Einzelnen:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
3. Sonstige ordentliche Aufwendungen
4. Zinsaufwendungen, Abschreibungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen laufend entstehen. Dazu zählen ferner die Lehr- und Lernmittel (soweit sie nicht Auszahlungen für Investitionen sind) sowie die übrigen laufenden Aufwendungen des Schulaufwandes und die Bewirtschaftungsaufwendungen. Das sind im Wesentlichen die Aufwendungen, die durch den Unterhalt der Gebäude und Anlagen des Zweckverbandes bedingt sind.

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind die Aufwendungen der Verwaltung, deren Geschäfts- und Bürobedarf, Versicherungen und Beiträge sowie die Aufwendungen für Kommunikationsmittel und -wege.

**§ 14**

**Finanzierung**

(1) Aufteilung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit (§ 13 Abs. 2):

1. Die Auszahlungen für die Baugrundstücke trägt die Stadt Haßfurt. Der Wert der Baugrundstücke mit Ausnahme der Erschließungskosten wird von der Stadt Haßfurt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Stadt stellt ferner die von ihr bzw. durch Einrichtungen bereitgestellten Straßen, Wege und Leitungswege kostenfrei zur Verfügung.

2. Einmalige und laufende Auszahlungen für Investitionen  
Die einmaligen und laufenden Auszahlungen für Investitionen werden wie folgt auf Stadt und Landkreis umgelegt:

2.1 Es gelten feste Teiler:

- Schulschwimmhalle  
41 ,60 Anteile Stadt zu 58,40 Anteile Landkreis Sport-  
hallen/
- Freisportanlagen  
29,70 Anteile Stadt zu 70,30 Anteile Landkreis
- Ganztagesstätte  
27,67 Anteile Stadt zu 72,33 Anteile Landkreis
- Bibl.-u. Informationszentrum  
50,00 Anteile Stadt zu 50,00 Anteile Landkreis

- Schulhäuser  
26,89 Anteile Stadt zu 73,11 Anteile Landkreis
- Technologietransferzentrum  
50,00 Anteile Stadt zu 50,00 Anteile Landkreis

Schulhäuser sind die baulichen Anlagen am Tricastiner Platz, an der Brüder-Becker-Straße, in der Carl-Zeiss-Straße, am Dürerweg und in der Dr. Neukam- Straße in Haßfurt die direkt dem Schulunterricht und dazu gehörigen Zwecken dienen inkl. der Außenanlagen, Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Nebenanlagen.

- 2.2 Treffen die in Nummer 1.2.1 enthaltenen Teiler nicht zu, so werden die Auszahlungen für Investitionen zwischen dem Landkreis Haßberge und der Stadt Haßfurt nach dem Raumprogramm aufgrund einer schulaufsichtlichen Genehmigung aufgeteilt.

- 2.3 Trifft keine der in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.2 genannten Regelungen zu, so werden die Auszahlungen für Investitionen nach dem Flächen- bzw. Nutzungsverhältnis der Schulen des laufenden Schuljahres (Stand 01.10.) aufgeteilt.

3. Auszahlungen für Ausstattung und immaterielle Vermögensgegenstände

Der einmalige oder laufende Investitionsaufwand für die Auszahlungen für Ausstattung und immaterielle Vermögensgegenstände verteilt sich wie folgt:

- 3.1 Soweit Räume lediglich von der Grund- oder Mittelschule genutzt werden, trägt die Auszahlungen für Ausstattung die Stadt Haßfurt.
- 3.2 Soweit Räume lediglich von der Realschule oder vom Gymnasium genutzt werden, trägt die Auszahlungen für Ausstattung der Landkreis.
- 3.3 Bei gemeinsam genutzten Räumen werden die Auszahlungen für Ausstattung nach Maßgabe der in Nummer 1.2 genannten Teiler den jeweiligen Gebäuden/Anlagen zugeordnet.

(2) Aufteilung der laufenden Aufwendungen (§ 13 Abs. 3) :

1. Die Lehr- und Lernmittel - soweit sie nicht Auszahlungen für Investitionen sind - sowie alle übrigen laufenden Aufwendungen des Schulaufwandes trägt der für die jeweilige Schule zuständige Sachaufwandsträger.
2. Die laufenden Aufwendungen der gedeckten Sportstätten werden in einen schulischen und einen außerschulischen Bereich unterschieden. Die Aufteilung erfolgt nach den Belegungszeiten.
3. Die laufenden Aufwendungen der Ganztagesstätte werden nach der Nutzung im laufenden Schuljahr (Stand 01.10) ermittelt und zwar wie folgt:

Für die Nutzung des Erdgeschosses werden 60,01 % der Aufwendungen angesetzt, die nach der Zahl der Schüler von Grundschule (Teil am Dürerweg einschl. Mittags-/ Ganztagsbetreuung) und Mittelschule für den Stadtanteil und nach der Zahl der Schüler von Realschule und Gymnasium für den Landkreisanteil bestimmt werden.

Für die Nutzung des Obergeschosses werden 39,99 % der Aufwendungen angesetzt, die nach dem Anteil der Schüler im offenen Ganztagesbetrieb für Grundschule/ Mittelschule als Anteil der Stadt und für Gymnasium/ Realschule als Anteil des Landkreises bestimmt werden.

4. Die laufenden Aufwendungen für das Bibliotheks- und Informationszentrum werden in einem Verhältnis von

50 Anteilen zur Stadt Haßfurt und 50 Anteilen zum Landkreis Haßberge verteilt.

5. Die laufenden Aufwendungen für das Technologietransferzentrum werden in einem Verhältnis von 50 Anteilen zur Stadt Haßfurt und 50 Anteilen zum Landkreis Haßberge verteilt.
6. Die weiteren laufenden Aufwendungen, die auf die Schulgebäude und die sonstigen Anlagen entfallen und die nicht durch die zuvor festgelegten Teiler erfasst sind, werden wie folgt auf Stadt und Landkreis umgelegt:

Schulgebäude, Außen- und Verkehrsbereiche Verwaltung	nach Nutzung der Flächen in den Schulhäusern im lfd. Schuljahr 33 Anteile zur Stadt Haßfurt und 67 Anteile zum Landkreis Haßberge
--	---

### § 15

#### Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird als Investitionsumlage und als Umlage für die laufenden Sachaufwendungen erhoben. Dabei ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung festzulegen.
- (3) Die dem Zweckverband zugeflossenen bzw. zufließenden Investitionszuschüsse werden den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Eigenmittel auf die Investitionsumlage angerechnet.
- (4) Die Umlagen sind zu 1/12 ihres Jahresbetrages jeweils am 10. eines jeden Monats fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Monatsbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu zahlen.
- (5) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlagen länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (6) Die Überschüsse bzw. Fehlbeträge der Ergebnisrechnung werden beim Haushaltsausgleich nach § 24 KommHV-D im nächstmöglichen Haushaltsplan angemessen berücksichtigt.
- (7) Bei den Investitionsmaßnahmen wird jährlich (spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres) der Stand des Mittelverbrauchs pro Maßnahme ab dem Haushaltsjahr 2024 dargestellt werden. Das Ergebnis soll in geeigneter Weise in die Haushaltsplanung einfließen. Über Erstattungen an die Verbandsmitglieder wird im Einzelfall durch die Verbandsversammlung entschieden, wenn die Mittel abschbar nicht für die jeweilige Maßnahme benötigt werden.

### § 16

#### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende soll vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Entwurf soll rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbands-

mitgliedern bekannt gegeben werden.

### § 17

#### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Verbandsmitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied stellt zwei Mitglieder in diesem Ausschuss; der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils von einem anderen Verbandsmitglied zu nominieren. Für jedes Ausschussmitglied bestellt sie ferner für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist als Sachverständiger zur Prüfung des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen (Art. 43 Abs. 1 KommZG).
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband in München.

### § 18

#### Weitere Bestimmungen

Bei Auflösung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt oder bei der Einstellung oder Abgabe von Aufgaben wird das mit der Wahrnehmung bisher betraute Personal in folgender Weise anhand der Stellenanteile von den beiden Trägern übernommen:

Hausmeister- und Hausdienste

50 v.H. Stadt Haßfurt u. 50 v.H. Landkreis Haßberge

Verwaltungspersonal

33 v.H. Stadt Haßfurt u. 67 v.H. Landkreis Haßberge

Personal des biz

67 v.H. Stadt Haßfurt u. 33 v.H. Landkreis Haßberge

Sonstiges Personal

33 v.H. Stadt Haßfurt u. 67 v.H. Landkreis Haßberge

Die Aufteilung der Grundstücke und Gebäude soll in Anlehnung an die Verteilerschlüssel der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung erfolgen. Über die Auseinandersetzung des Grund- und sonstigen Vermögens soll der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ein Gutachten erstellen. Über die endgültige Verteilung der Vermögensgegenstände entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

Es gilt für die Verteilung der Stand zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes bzw. der Abgabe der Aufgaben.

### § 19

#### Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und -ergänzend - die Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Diese Satzung und etwaige Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.01.2015 außer Kraft.

Haßfurt, 01.08.2023

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 125

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 27.09.2023 Nr. 24-8321.2-1-15

#### I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 27.09.2023

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

#### II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Mittwoch, 18.10.2023, um 9.00 Uhr**

**im Kiesabbaugebiet Hörblach mit LZR-Recycling-Anlage, Großlangheimer Straße 2, 97359 Schwarzach am Main, Treffpunkt „Waage“ sowie anschließend im Gemeindezentrum „Arche“, Am Stadtgraben 10 in 97359 Schwarzach am Main**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

#### 1. Fortschreibung des Regionalplankapitels Kapitels B IV „Bodenschätze“ – Rohstoffgruppe Sand und Kies

- Informationen
  - o Hintergrund und Ziel der Fortschreibung
  - o Methodik der Erhebung von Rohstoffvorkommen  
Andrea Gebhardt, Geologischer Dienst, Landesamt für Umwelt
  - o Bedarf und Folgefunktionen  
Dr. Stephanie Gillhuber, Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
  - o Vorentwurf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Sand und Kies

- Beratung und Beschlussfassung

#### 2. Rohstoffgruppe Sand und Kies: Antrag des Marktes Geiselwind auf Herausnahme des Vorranggebiets für Bodenschätze SD/KS 1 „südlich Füttersee“

- Bericht, Beratung und Beschlussfassung

#### 3. Rohstoffgruppe Ton und Lehm: Antrag des Marktes

#### Helmstadt zur Streichung des Vorranggebiets Ton/Lehm 3

- Bericht, Beratung und Beschlussfassung

#### 4. Ausblick: Umgang mit weiteren Rohstoffgruppen zur Fortschreibung

- Informationen zu Gips, Muschelkalk u. a.

#### 5. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023

- Bericht zur abgeschlossenen Teilfortschreibung
- Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft: Bericht, Beratung und Beschlussfassung zur Anforderung eines Fachbeitrages

#### 6. Verwaltungsstreitsache Stadt Röttingen gegen Regionaler Planungsverband Würzburg wegen Feststellung der Teilflächenzielerreichung (§ 5 Abs. 2 WindBG)

- Bericht, Beratung und Beschlussfassung

#### 7. Sonstiges

Karlstadt, 26.09.2023

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABI S. 130

### 108. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 27.10.2023

Bek vom 02.10.2023 Nr. 24-8321.1-1-16

#### I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 02.10.2023

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

#### II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Freitag, 27.10.2023, um 9.00 Uhr**

im **Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,**  
**Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**  
eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.  
Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagessordnung:**

**TOP 1 Fortschreibung des Kapitels Windenergie des Regionalplans Bayerischer Untermain**

- 1.1 Information zum aktuellen Bearbeitungsstand
- 1.2 Vorstellung des aktualisierten Kriterienkatalogs

**TOP 2 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023**

- 2.1 Ergebnisse der abgeschlossenen Änderung des Landesentwicklungsprogramms und Auswirkungen auf den Regionalplan Bayerischer Untermain
- 2.2 Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft:

Beschlussfassung zur Anforderung eines Fachbeitrages

**TOP 3 Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2020 des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain - Region 1 - durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

**TOP 4 Jahresabschluss 2022**

**TOP 5 Haushalt 2023**

**TOP 6 Sonstiges**

Aschaffenburg, 25.09.2023

Dr. Alexander Legler  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl S. 130

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Krauskopf

**Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung**

117. Ergänzungslieferung

Dezember 2022

Preis: 83,00 Euro

C.H. Beck Verlag

Erschließt das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung praxisnah und präzise.

Eingehende Erläuterungen zum Allgemeinen Teil (SGB I) und zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) ergänzen die Kommentierung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Obermayer/Funke-Kaiser

**VwVfG Kommentar**

Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz

6. Auflage 2021

Preis: 124,00 Euro

ISBN 978-3-472-09668-9

Carl Link Kommunalverlag

Neu in der 6. Auflage:

- Artikel 5 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Artikel 11 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Artikel 7 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

- Artikel 5 Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Kathke

**Dienstrecht in Bayern**

267. Aktualisierungslieferung

Mai 2023

Art.-Nr. 66190267

Preis: 120,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der vorliegenden Aktualisierung werden eine Reihe von Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht. Im Einzelnen sind dies die -leider- für alle Beamtinnen und Beamten immer wieder relevante Bayerische Beihilfeverordnung samt den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung, das Bayerische Reisekostengesetz, das - glücklicherweise für Beamtinnen auf Wunsch - relevante Mutterschutzgesetz und die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts. Auch Kommentierungen wurden wieder überarbeitet. Frau Engert hat sich des § 8 BeamtStG (Ernennung), Herr Holzner des Art 7 LlbG (Vorbildung), des Art. 39 LlbG Qualifikationsvoraussetzungen beim sonstigen Qualifikationserwerb) und des Art. 66 LlbG (Grundsätze der Fortbildung) sowie Dr. Kathke des Art. 2 LlbG (Begriffsbestimmungen), des Art. 18 LlbG (Sonderregelung für Beförderungen) und des Art. 70a LlbG (Abweichungsmöglichkeit aufgrund der Coronapandemie) angenommen.

Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

127. Aktualisierung

März 2023

Preis: 139,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 127. AL haben wir folgenden Vorschriften auf dem Stand 1. Januar 2023 (Bürgergeld-Gesetz) überarbeitet.

- § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 23 SGB II Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- § 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen
- § 26 SGB II Zuschüsse zu Beiträgen an Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- § 37 SGB II Antragsverfahren
- § 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften
- § 41a SGB II Vorläufige Entscheidung
- § 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Wüstendörfer/Allmannshofer

**Schulfinanzierung in Bayern**

70. Aktualisierungslieferung

Mai 2023

Art.-Nr. 66284070

Preis: 226,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile (Anpassung der Parameter des sog. Musterbeamten) und durch das Haushaltsgesetz 2023 (Anpassung der Zuschusstabelle für nichtstaatliche Realschulen) sowie die Aktualisierung des G9-Zuschlags in § 11 AVBaySchFG. Ferner werden die aktuellen Änderungen in der Zuweisungsrichtlinie FAZR, in der Bekanntmachung zur Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege sowie in der Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) abgebildet.

Graß/Duhnkrack

**Umweltrecht in Bayern**

208. Aktualisierungslieferung

Mai 2023

Art.-Nr. 66237208

Preis: 495,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt die Emissionshandelsverordnung 2030 sowie die Emissionsberichterstattungsverordnungen 2022 und 2030. Sie aktualisiert das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2023, das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie die klimarechtlich bedeutsamen Teile des Baugesetzbuchs und der Bayer. Bauordnung. Fortgeschrieben werden außerdem die Klärschlammverordnung und die Bioabfallverordnung.

Pangerl

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

223. Aktualisierungslieferung

Mai 2023

Art.-Nr. 66249223

Preis: 155,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**, die aktuellen Hinweise für die **Klassen der Berufsvorbereitung im Schuljahr 2023/24** sowie die aktuellen Sätze der **Nebenamtsvergütung**.

Thum

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**

79. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 66114079

Preis: 452,88 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu Art. 18a Abs. 4, Abs. 8, Abs. 9 GO und Art. 12a Abs. 1 LKrO ergänzt und aktualisiert.